

Merkblatt zum Förderaufruf „Kommunale Pflegekonferenzen BW – Netzwerke für Menschen“

Hinweise zur Förderung einer kommunalen Pflegekonferenz (KPK)

- Eine Kommunale Pflegekonferenz wird auf der Grundlage von § 4 Landespflegestrukturgesetz (LPSG) gegründet. Die in § 4 LPSG genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.
- Die konstituierende Sitzung der Kommunalen Pflegekonferenz darf erst nach Erhalt des Bescheides stattfinden. Sonst kann sie nicht gefördert werden.
- Ein Antrag zur Förderung kann in Ausnahmefällen auch schon vor dem 30. April beschlossen werden.
- Gefördert wird das Projekt für einen Zeitraum von 18 Monaten. Die Kosten werden für den Förderantrag für diesen Zeitraum kalkuliert und beantragt.

Hinweise zu den Kriterien für die Förderung

- Unter „örtlicher Zuständigkeit“ können entweder der gesamte Stadt- oder Landkreis oder Teile eines Land- oder Stadtkreises beschrieben werden, wenn die Pflegekonferenz auf diese beschränkt ist.
- Der Gremienbeschluss des Sozialausschusses oder des Gemeinderats kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Er soll in der Regel bei Antragsstellung vorliegen. Andernfalls wird der Gremienbeschluss als aufschiebende Bedingung in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.
- Die Nachhaltigkeit und Nachverfolgung der Ergebnisse wird dadurch gewährleistet, dass die Ergebnisse aus der KPK schriftlich festgehalten werden. Die Umsetzung der Ergebnisse ist in den folgenden Sitzungen zu überprüfen.

Hinweise zum Förderverfahren

- Mittel können während des Bewilligungszeitraumes in 2 Tranchen angefordert werden.
- Das Sozialministerium beauftragt eine Hochschule oder ein wissenschaftliches Institut mit der Evaluation des Förderaufrufes. Die Evaluation soll die Erkenntnisse der geförderten Kommunen über den Prozess der Einrichtung einer Pflegekonferenz zusammentragen. Im Rahmen der geplanten wissenschaftlichen Begleitung soll als Hilfestellung für die Praxis ein Methodenkoffer erstellt werden, um die Erkenntnisse aus den Modellen für alle Kommunen im Land nutzbar zu machen.
- Nach Ende der Förderung muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem Nachweis der angefallenen Kosten. Entsprechende Vorlagen hierfür werden rechtzeitig auf der Homepage des KVJS bereitgestellt